

Qualitätsmanagement-Vereinbarung

Zwischen der

SUSPA Holding GmbH**Mühlweg 33****D-90518 Altdorf**

nebst ihren Tochtergesellschaften

im Folgenden kurz **SUSPA** genannt

und der

Name des Lieferanten_____
Adresse_____
Postleitzahl/Ortim Folgenden kurz **Lieferant** genannt

1 Zweck

SUSPA ist führender Hersteller von Aufpralldämpfern, Gasdruckfedern, Hydraulikdämpfern, Stuhlgasfedern und Schwingungsdämpfern. Abnehmer sind die großen Automobilhersteller, Erstausrüster (OEM) und verschiedene Anwender in der Industrie. Im Interesse ihrer Kunden und zum stetigen Ausbau bzw. dem Erhalt der Wettbewerbsposition, ist SUSPA gemeinsam mit ihren Lieferanten bemüht, Produkte und Produktionsverfahren an höchsten geltenden Qualitäts- und Umweltstandards auszurichten.

Mit der nachfolgenden Qualitätsmanagement-Vereinbarung möchte SUSPA deshalb gemeinsam mit ihren Lieferanten entlang der Lieferkette Lieferant, SUSPA und Kunde eine einheitliche Qualitäts- und Umweltphilosophie betonen. SUSPA und der Lieferant verpflichten sich deshalb auf die Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Umweltstandards sowie die Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen.

Grundlage für eine langfristige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern sind eine vertrauensvolle Partnerschaft und eine kooperative Zusammenarbeit, deren Ziel die Erfüllung der Anforderungen der Kunden und der SUSPA selbst ist. Die Zufriedenheit der Kunden muss nachhaltig sichergestellt werden.

Die Vereinbarung bezieht sich auf die Bereiche Unternehmens-, Planungs- und Ausführungsqualität. Sie gilt für alle Kaufverträge (Rahmenverträge, Abrufaufträge und Einzelbestellungen), d.h. für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an SUSPA und ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie im Auftrag von SUSPA handelnde Firmen.

2 Unternehmensqualität

2.1 Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich ein QM-System entsprechend den Forderungen der DIN EN ISO 9001, alternativ QS-9000, VDA 6.1 oder ISO/TS16949 aufzubauen und aufrecht zu halten. Der Lieferant erklärt sich weiterhin bereit, eine gemeinsame Weiterentwicklung seines QM-Systems zur Erfüllung der Forderungen aus der ISO/TS 16949 zu unterstützen.

Wenn der Lieferant Komponenten liefert, die in Produkte für Chrysler, Ford oder General Motors einfließen, muss das QM-System alle Forderungen der QS-9000 (Teil 1 und 2) oder der ISO/TS 16949 erfüllen.

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant ein UM-System aufzubauen, das den Anforderungen nach EMAS oder DIN EN ISO 14001 gerecht wird.

Der Lieferant muss für Ereignisse wie Unterbrechungen in der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln, usw. Notfallpläne erstellen, um in vertretbarem Maße die Belieferung von SUSPA auch in Notfällen zu gewährleisten.

Die Vorlieferanten des Lieferanten müssen sowohl in das Qualitäts- als auch in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden. Das Qualitäts- und Umweltmanagementhandbuch sowie die Verfahrensanweisungen sind beim Lieferanten durch SUSPA einsehbar, soweit sie für die Herstellung der Teile von Bedeutung sind.

2.2 Auditierung

Soweit noch keine Zertifizierung gem. den Anforderungen aus Ziff. 2.1. dieser Vereinbarung erfolgt ist, ver-

pflichtet sich der Lieferant, sein Qualitätsmanagementsystem innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnen dieser Vereinbarung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zertifizieren zu lassen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Zeitplan für die Vorbereitung auf die Zertifizierung SUSPA zu übergeben.

SUSPA hat das Recht, sich jederzeit durch ein Qualitätsaudit von der Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen und die vertragsgemäße Ausführung der Produkte beim Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant ermöglicht SUSPA ferner die Überprüfung seines UM-Systems und seiner Umweltaktivitäten im Rahmen eines Umweltaudits. Verfügt der Lieferant noch nicht über ein zertifiziertes UM-System, so hat SUSPA das Recht, Umweltaspekte bei der Entwicklung und Konstruktion sowie der Herstellung der an SUSPA gelieferten Teile zu überprüfen.

Ebenso sind die Kunden von SUSPA auf Nachfrage berechtigt, das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage Auditierungsergebnisse anderer Kunden an SUSPA zu geben.

Der Lieferant führt auf Aufforderung durch SUSPA eine Selbstauditierung durch und stellt SUSPA die Ergebnisse dieser Auditierung zur Verfügung.

3 Planung

Die Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Produkte werden von SUSPA in den technischen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten, Normen, technische Liefer- und Abnahmebedingungen etc.) verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der präventiven Qualitätsplanung müssen vom Lieferanten zur frühzeitigen Sicherstellung einer fehlerfreien Herstellung der zu liefernden Teile die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durchgeführt und Dokumente entwickelt werden:

- Terminplan für das Projekt bis zur Prozessfreigabe
- Durchführung einer Konstruktions-FMEA für das Teil (nur bei Entwicklungsverantwortung)
- Festlegung der funktionsrelevanten Qualitätsmerkmale für das Teil in Zusammenarbeit mit SUSPA
- Entwicklung eines Prozeßplans
- Durchführung einer Prozeß-FMEA
- Durchführung einer Herstellbarkeitsbewertung und schriftliche Bestätigung der Herstellbarkeit (siehe Formblatt F0603.05)
- Ableitung eines Produktionslenkungsplan (Controlplan)

- Festlegung, Entwicklung und Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Prüfmittel
- Durchführung von Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen für alle Prüfvorrichtungen
- Erstellung von Arbeits- und Prüfanweisungen für den gesamten Herstellungsprozess
- Durchführung von Maschinenfähigkeitsuntersuchungen
- Anlegen und Führen von Qualitätsregelkarten für die funktionsrelevanten Merkmale
- Festlegung der Verpackungsart
- Erstellung von Erstmustern unter Serienbedingungen und Vorlage bei SUSPA mit einem Erstmusterprüfbericht zur Freigabe nach VDA 2 bzw. PPAP (Formblatt F0605.01).
- Dokumentation aller technischen Änderungen in einem Produktlebenslauf

Zur Prüfung und Abstimmung dieser Dokumente ist SUSPA auf Nachfrage Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

4 Ausführungsqualität

Bei allen Lieferungen sind die technischen und physikalischen Spezifikationen und Vorgaben von SUSPA gemäß o.g. technischer Unterlagen zu beachten. Gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen, speziell betreffend des Umweltschutzes, müssen beachtet werden.

4.1 Beschaffung

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung. Er nimmt eine qualifizierte Bewertung und Auswahl seiner Unterlieferanten vor, unterstützt sie bei der Qualitätsplanung und bei der Planung von Umweltschutzmaßnahmen. Lieferantenwechsel sind SUSPA vor der Verlagerung anzuzeigen und freigeben zu lassen.

4.2 Produktion

Bezüglich der eingesetzten Produktionsanlagen muss der Lieferant für alle variablen, funktionsrelevanten Qualitätsmerkmale einen Maschinenfähigkeitskennwert $C_{mk} > 1,67$ bzw. eine vorläufige Prozessfähigkeit $P_{pk} > 1,67$ nachweisen. Für die Serienproduktion muss ein Prozessfähigkeitskennwert $C_{pk} > 1,33$ erreicht werden. Werden vom Lieferant diese Werte nicht erreicht, muss er durch eine besondere Prüfung der hergestellten Teile eine fehlerhafte Lieferung ausschließen oder eine Optimierung der Produktionsanlagen so lange vornehmen, bis die geforderte Maschinenfähigkeit erreicht ist.

Der Lieferant muss für die wesentlichen Produktionseinrichtungen ein geeignetes System zur Wartung und Re-

paratur sowie zur vorbeugenden Instandhaltung entwickeln und umsetzen.

Bei Qualitätseinbrüchen ist SUSPA umgehend zu informieren. Qualitätsabweichungen müssen vor Auslieferung schriftlich in Form eines Fehlerberichts zur Genehmigung an SUSPA eingereicht werden. Bei Anlieferung der Ware muss der genehmigte Fehlerbericht (Abweichungsgenehmigung) vorliegen. Die Transportbehälter sind deutlich zu kennzeichnen.

4.3 Prüfmittel

Der Lieferant stattet sich mit Prüfmitteln so aus, dass alle gemäß den technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen zwischen dem Lieferanten und SUSPA abgestimmt werden. Alle Prüfvorrichtungen sind durch Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen bez. ihrer Fähigkeit zu untersuchen.

4.4 Prüfungen

Zur Vermeidung von Auslieferungen fehlerhafter Teile ist der Lieferant verpflichtet, an allen zur Lieferung vorgesehenen Teilen die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Auf den Zeichnungen der SUSPA sind dokumentationspflichtige Merkmale und Prüfmerkmale besonders gekennzeichnet.

4.5 Qualitätsaufzeichnungen

Alle Qualitätsdokumente müssen so lange, wie das Teil aktiv ist, plus ein Kalenderjahr aufbewahrt werden. Qualitätsaufzeichnungen (z.B. Regelkarten, Prüfergebnisse) müssen für drei Kalenderjahre aufbewahrt werden.

Bei der Erstbemusterung ist zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 an SUSPA mitzuliefern. Die geforderte Nachweistufe (i.d.R. 3.1 b) wird gesondert zwischen SUSPA und dem Lieferanten festgelegt. Bei der Serienlieferung sind die Prüfbescheinigungen vom Lieferanten aufzubewahren und nur auf Verlangen von SUSPA vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

4.6 Technische Änderungen

Grundsätzlich muss der Lieferant bei jeder Änderung (z. B. der Spezifikation, des Materials, des Lieferanten, des Teils, des Werkzeugs, des Prozesses, der Maschinen etc.) SUSPA über die geplante Änderung informieren.

Bei derartigen Änderungen müssen die QM-Dokumente (FMEA, Produktionslenkungsplan (Controlplan)) geprüft und aktualisiert werden. Vor der Einführung in die Fertigung ist eine erneute Bemusterung der Teile durchzuführen. In Einzelfällen kann SUSPA durch eine schriftliche Bestätigung der Nicht-Erforderlichkeit auf eine erneute Bemusterung verzichten. Die Bestätigung der Nicht-

Erforderlichkeit entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, nach der jeweils gültigen Zeichnung zu liefern.

Nach dem Erhalt von Erstmustern und deren Prüfung erteilt SUSPA dem Lieferanten eine schriftliche Freigabe vor einer Lieferung an SUSPA. Sowohl bei neuen Teilen als auch bei technischen Änderungen muss der Lieferant dabei die erste Lieferung an der Ware und am Lieferschein besonders kennzeichnen.

5 Lieferqualität

5.1 Transport / Anlieferung

Der Lieferant darf grundsätzlich nur fehlerfreie Produkte liefern, da die Eingangsprüfung von SUSPA in der Regel ausschließlich eine Identitäts-, Sicht- und Mengenprüfung umfasst. SUSPA soll immer in der Lage sein, vom Lieferanten erhaltene Teile ohne Wareneingangsprüfung direkt in die Produktion zu geben.

Jede Verpackungseinheit ist mit Stückzahl und SUSPA Teilenummer zu kennzeichnen. Alle Lieferungen müssen eindeutig über die Angaben auf dem Lieferschein rückverfolgbar sein. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferverpflichtungen 100%-ig einzuhalten. Der Lieferant muss durch eine geeignete Verpackung sicherstellen, dass die Qualität der Produkte durch den Transport zu SUSPA nicht beeinträchtigt wird. Versandpapiere sind vollständig und richtig zu erstellen.

Aufzeichnungen über Zusatzfrachtkosten (für Sonderlieferungen) sollen sowohl die vom Lieferanten als auch vom Zulieferanten bezahlten Kosten ausweisen.

5.2 Definitionen Anlieferqualität

5.2.1 ppm-Wert

Der ppm-Wert wird wie folgt berechnet:

$$\text{Fehlerhafte Menge} / \text{gelieferte Menge} \times 1.000.000$$

5.2.2 Fehler

Der Begriff „Fehler“ wird als die Nichterfüllung einer vereinbarten Forderung definiert.

Die fehlerhafte Menge ergibt sich demnach aus der Anzahl der vom Lieferanten an SUSPA angelieferten Teile, die die Forderung(en) nicht erfüllen.

5.2.3 Bestimmung des ppm-Werts

Für die ppm-Betrachtung gilt das Datum der Registrierung des Fehlers, unabhängig von dem Datum des Wareneingangs. Die Summe der Teile im Wareneingang eines Monats bzw. Jahres liefert die Bezugsgröße, an der die registrierten Fehler in ppm relativiert werden.

Wenn die Anzahl der fehlerhaften Teile von SUSPA nicht lokalisiert werden kann, so zählen alle Teile des angelieferten Loses als fehlerhaft.

Bei der Anlieferung falscher Teile oder der Anlieferung in falscher Verpackung oder mit fehlerhaften Papieren zählen alle Teile des Loses als fehlerhaft.

Erfolgt im Falle einer Reklamation eine Rücklieferung an und Sortierprüfung durch den Lieferanten, so werden nur die vom Lieferanten an SUSPA als fehlerhaft gemeldeten Teile gezählt.

5.2.4 Generelle ppm-Ziele

Als Zielwert für die Anlieferungsqualität der Zukaufteile in der Serie strebt SUSPA 0 ppm an.

Bis zum Erreichen dieses Zielwerts bei Serienanlauf (i.d.R. 6 Monate): strebt SUSPA für die von ihren Lieferanten zugekauften Teilen 100ppm an.

Im Einzelfall können andere Ziele im Formblatt F0603.05 vereinbart werden.

5.2.5 Lieferantenbewertung

SUSPA führt mindestens einmal jährlich eine Bewertung seiner Lieferanten anhand der Kriterien:

- Anlieferqualität
- Mengentreue
- Termintreue
- kaufmännische Betreuung
- Verhalten bei Reklamationen
- Umweltorientierung

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung nach A-, B- und C- Lieferanten, wobei sich B- und C- Lieferanten innerhalb festgelegter Maßnahmen weiterentwickeln müssen.

5.3 Reklamationsbearbeitung

Bei Lieferungen, welche die festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird wie folgt verfahren:

- SUSPA informiert den Lieferanten über die fehlerhafte Lieferung. Er muss den Fehler innerhalb 24 h auf seine Ursachen hin untersuchen und die Ergebnisse einschließlich der festgelegten Sofortmaßnahme SUSPA unverzüglich vorlegen (Formblatt F1401.02 8D-Report kann verwendet werden).
- Der Lieferant muss innerhalb des im Reklamationsbericht geforderten Zeitraumes (spätestens innerhalb von 2 Wochen) in Form eines 8D-Reportes Stellung nehmen. Er kann dazu eigene geeignete Formulare oder das SUSPA-8D-Formblatt (F1401.02) verwenden. Im Falle einer ungeeigneten Lieferanten-8D-Form kann SUSPA die Verwendung der SUSPA-8D-Formulare fordern.

- Die tatsächlich angefallenen Kosten werden ermittelt (F0603.13) und in Rechnung gestellt.
- Es kann eine Rücksendung der gesamten Lieferung oder die Verschrottung der Ware zu Lasten des Lieferanten durch die Firma SUSPA erfolgen. Der Lieferant muss, wenn im Reklamationsbericht gefordert, unverzüglich eine Ersatzlieferung bereitstellen. Die Bereitstellung hat ohne separaten Abruf bzw. Bestellung durch SUSPA zu erfolgen.
- Sollte SUSPA aus terminlichen Gründen zur Einhaltung seiner eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber einem Kunden gezwungen sein, so kann SUSPA nach eigener Wahl eine Sortierprüfung oder Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen, es sei denn, der Lieferant stellt die für die Sortierprüfung oder Nacharbeit erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.
- Ermittelte langfristige Abstellmaßnahmen sind vom Lieferanten in die FMEA zu übernehmen. Der Produktionslenkungsplan (Controlplan) ist ggf. anzupassen.

6 Sonstiges

6.1 Qualitäts- und Umweltbeauftragte

Die Vertragspartner benennen jeweils einen Qualitäts- und einen Umweltbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen oder zu treffen hat.

6.2 Mitgeltende Unterlagen

Falls auf das Teil abgestimmte technische Liefer- und Abnahmebedingungen vereinbart wurden, so sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.3 Deklarationspflichtige Stoffe

Deutsche und europäische gesetzliche Vorgaben, behördliche und sonstige Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes und auch der Altautoverordnung sind zu beachten.

Alle Stoffe und Stoffgruppen, von denen eine Umweltbelastung ausgehen kann, insbesondere die in der Richtlinie ROHS 2002/95/CE und 76/769/CCE (Chemikalienverordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführt sind, müssen SUSPA angegeben werden, soweit sie in den Erzeugnissen vorhanden sind oder freigesetzt werden können.

Alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der VDA 232-101 „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ bzw. im Internationalen Materialdatensystem IMDS (Internet Homepage: www.mdssystem.de) aufgeführt sind, müssen SUSPA angegeben werden, soweit sie in den Erzeugnissen

vorhanden sind oder bei der Verarbeitung freigesetzt werden können. Auf Verlangen sind die Zukaufteile in das IMDS System einzutragen.

6.4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zu ihrem Ende vereinbarten Lieferverträge gültig.

6.5 Vertraulichkeit

SUSPA sichert dem Lieferanten Vertraulichkeit hinsichtlich aller gewonnenen Kenntnisse zu.

6.6 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

6.7 Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Betriebs- und Produkthaftungversicherungen abzuschließen und den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Eigentum der SUSPA, wie z.B. Werkzeuge, sind gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

6.8 Literaturhinweise

Normen

- DIN EN ISO 9001:2000 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen
- DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme
- EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 1836/93
- QS 9000 Regelwerke
 - o QS 9000
 - o QS 9000 PPAP
 - o QS 9000 APQP
 - o QS 9000 SPC

- o QS 9000 MSA
- o QS 9000 FMEA

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH
Postfach 11 45
10772 Berlin

Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie

- ISO/TS 16949:2002 Qualitätsmanagementsysteme
Besondere Anforderungen bei Anwendung von ISO 9001:2000 für die Serien- und Ersatzteil-Produktion in der Automobilindustrie
- VDA Band Nr. 1: Nachweisführung
- VDA Band Nr. 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie
- VDA Band Nr. 4 (Teil 1-3): Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz
- VDA Band Nr. 6 (Teil 1): QM-Systemaudit
- VDA Band Nr. 6 (Teil 5): Produktaudit bei Automobilherstellern und Zulieferanten
- VDA Band Nr. 6 (Teil 3): Prozessaudit
- VDA Band Nr. 3 Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilhersteller

Bezugsquelle:

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
Qualitätsmanagement Center (QMC)
Lindenstraße 5
D-60325 Frankfurt

6.9 SUSPA Formblätter

- F 0603.05 Qualitätsplanung für Zukaufteile - Statusbericht
- F 0603.13 Erfassung Mehraufwand infolge Lieferantenfehler
- F 0605.01 Beurteilung von Erstmustern und Musterteilen
- F 1401.02 8D-Report für Lieferanten

SUSPA Holding GmbH

Lieferant

Datum

Unterschrift Materialwirtschaft

Datum

Unterschrift Geschäftsleitung

Datum
F 06 03.04 E

Unterschrift Qualitätsbeauftragter

Datum
07.02. 2008

Unterschrift Qualitätsmanagement
Seite 5 von 5